

Zwischen der
Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen Integration und Sport
und der

Initiative zur sozialen Rehabilitation e. V.
Waller Heerstr. 193
28219 Bremen

wird folgende

**Vereinbarung nach § 75 Abs.3 SGB XII
ab dem 01.01.2018
geschlossen:**

1. Gegenstand und Grundlage

1.1. Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, welche die Initiative zur sozialen Rehabilitation e.V., - im folgenden Einrichtungsträger genannt - im ambulant betreuten Wohnen gemäß § 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX für den Personenkreis der erwachsenen Menschen mit geistigen Behinderungen nach § 53 SGB XII und nach § 2 der Verordnung zu § 60 SGB XII, die in einer Wohnung oder Wohngemeinschaft leben und der Förderung und Unterstützung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft bedürfen, erbringt.

1.2. Diese Vereinbarung bestimmt näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28.06.2006 (in der Fassung vom 23.11.2012) sowie die Ergänzungsvereinbarung zum BremLRV SGB XII nach § 79 Abs. 1 SGB XII vom 28.06.2006 Anwendung. Es gilt die Rahmenvereinbarung SGB XII 2015 vom 23.01.2015.

2. Leistungsvereinbarung

2.1 Die Leistungen werden auf der Grundlage der allgemein anerkannten fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung erbracht (vergl. auch mit dem am 25.10.2016 rahmenvertraglich festgelegten Leistungstyp Nr. 4c, ambulantes betreutes Wohnen für erwachsene Menschen mit geistigen und mehrfachen Behinderungen, Anlage 1).

Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.2 Dieser Vereinbarung liegt eine Anzahl von 60 Plätzen zugrunde. Diese werden vorrangig für bremische Leistungsberechtigte vorgehalten.

2.3 Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Hilfeempfänger aufzunehmen und zu betreuen.

2.4 Der Einrichtungsträger hat zudem sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die entsprechend der Anlage 2 „persönliche Eignung von Mitarbeitern als Bestandteil von Leistungstypenvereinbarungen“ (Beschluss vom 13.05.2008) geeignet sind.

3. Vergütungsvereinbarung

3.1. Zur Abgeltung der Leistungen nach Ziffer 2 wird folgende Vergütung pro Leistungsempfänger und Leistungstag für den Vereinbarungszeitraum vereinbart:

Hilfebedarfsgruppe	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
1	3,78 €	17,88 €	2,30 €	23,96 €
2	3,78 €	33,28 €	2,30 €	39,36 €
3	3,78 €	56,73 €	2,30 €	62,81 €
4	3,78 €	98,34 €	2,30 €	104,42 €
5	3,78 €	140,66 €	2,30 €	146,74 €

3.2. Für die Zeiten vorübergehender Abwesenheit kann eine Abwesenheitsvergütung pro Leistungsempfänger und Abwesenheitstag für den Vereinbarungszeitraum berechnet werden, welche sich wie folgt darstellt:

Hilfebedarfsgruppe	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
1	2,83 €	13,41 €	2,30 €	18,54 €
2	2,83 €	24,96 €	2,30 €	30,09 €
3	2,83 €	42,55 €	2,30 €	47,68 €
4	2,83 €	73,75 €	2,30 €	78,88 €
5	2,83 €	105,49 €	2,30 €	110,62 €

Die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der oben genannten Entgelten ist dem beigelegtem Berechnungsbogen (Anlage 3) zu entnehmen.

3.2. Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.

3.3. Gemäß § 18 Abs. 6 Brem LRV SGB XII ist folgendes zu beachten:

Bei einer längerfristigen, mehr als 4 Wochen andauernden Abwesenheit im Bereich des ambulant betreuten Wohnens aufgrund eines stationären Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes, mindert sich die Vergütung mit Beginn der 5. Woche bis zum Ende der Abwesenheit um einen Abschlag in Höhe von 25% der jeweiligen Grund- und Maßnahmepauschale. Aufnahme- und Entlassungstag bei stationärer Krankenversorgung gelten als volle Leistungstage, so dass der Zeitraum der vorübergehenden Abwesenheit mit dem Tag nach der Aufnahme beginnt und mit dem Tag vor der Entlassung endet.

3.4. Erfolgt durch Neubegutachtung des zuständigen Sozialdienstes die Einstufung in eine andere Hilfeempfängergruppe bzw. in einen anderen Betreuungsschlüssel, gilt die neue Gesamtvergütung erst für die Zukunft ab Bewilligung.

4. Vereinbarungszeitraum

4.1. Die Vereinbarung gilt **ab dem 01.01.2018** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit geschlossen (**also mindestens bis zum 31.12.2018**)

4.2. Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 4.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergü-

tungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

4.3. Für den Fall, dass sich die Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuvereinbarung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

5. Prüfungsvereinbarung

5.1. Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs.3 SGB XII sind die in BremLRV SGB XII § 23 Abs. 3 BremLRV SGB XII geforderten Berichtsunterlagengemäß Anlage 6 zum BremLRV SGB XII (Berichtsraster Qualitätsprüfung) unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung bis zum 31.3. des jeweiligen folgenden Kalenderjahres bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport einzureichen.

5.2. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem Sozialhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte.

6. Sonstiges

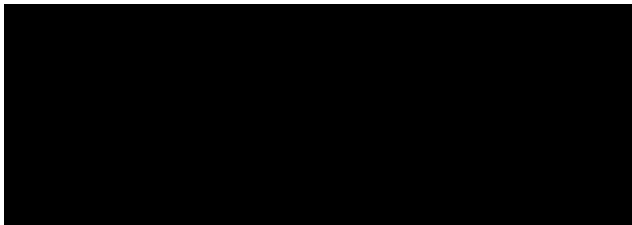
6.1. Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

6.2. Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Geschlossen: Bremen im März 2018

Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Frauen, Integration und Sport
Im Auftrag

Einrichtungsträger:



Anlagen:

Anlage 1: Leistungsangebotstyp 4c „Ambulant betreutes Wohnen für erwachsene Menschen mit geistigen und mehrfachen Behinderungen“

Anlage 2: „persönliche Eignung von Mitarbeitern als Bestandteil von Leistungstypenvereinbarungen“ (Beschluss vom 13.05.2008)

Anlage 3: Berechnungsbogen

zur sozialen Rehabilitation e.V.
Waller Hoerstr. 193 · 28210 Bremen
Tel. 0421/478 77-0 · Fax 478 77-1